

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 131.

Dienstag, den 5. November

1889.

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres läuft die Wahlperiode des Herrn Commerzienrath Stadtrath Hirschberg als Abgeordneter der Stadt Eibenstock zur Bezirksversammlung der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ab und es ist daher eine Neuwahl vorzunehmen.

Zur Vornahme dieser Wahl, welche nach § 10 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, von den Mitgliedern des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums in gemeinsamer Sitzung zu erfolgen hat, ist

Dienstag, der 19. November 1889,

Abends 1/2 8 Uhr

anberaumt worden, und es wird zu der in diesem Termine stattfindenden Wahlhandlung den Mitgliedern der städtischen Collegien noch besondere Einladung zugehen.

In Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift wird dies hiermit bekannt gemacht.
E i b e n s t o c k, den 2. November 1889.

Bürgermeister

Löschner.

kl.

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordneten-Collegium die Herren

Uhrenfabrikant William Lorenz sen.,
Kaufmann Karl Guschnerer,
Gärtner Bernhard Fröhliche,
Schuhmachermeister Ernst Horbach,
Kaufmann Wilhelm Dörffel,
Richard Hertel und
Hauptamtsrendant Robert Böhme

aus und es sind an deren Stelle, sowie für den im Laufe dieses Jahres durch Fortzug ausgeschiedenen

Herrn Kaufmann Adalbert Seyfert

und ferner für den zum unbesoldeten Rathsmitsglied erwählten

Herrn Kaufmann Karl Gottfried Dörffel,

welcher in Folge dessen mit Ende dieses Jahres ebenfalls aus dem Stadtverordneten-Collegium ausscheidet, 9 Stadtverordnete zu wählen.

Da von den im Amte verbleibenden 12 Stadtverordneten nur 9 ansässig und 3 unansässig sind, nach dem Ortsstatut dem Stadtverordneten-Collegium aber mindestens 11 ansässige und 6 unansässige Bürger anzugehören haben, so müssen von den zu wählenden 9 Stadtverordneten **mindestens 2 ansässig und 3 unansässig** sein.

Als Wahltag ist

Dienstag, der 26. November 1889

anberaumt worden. Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt, welchen Stimmzettel einige Tage vor der Wahl zugehen werden, werden daher hiermit aufgefordert, an diesem Tage **von Vormittags 9 Uhr ab bis Nachmittags 1 Uhr** ihre Stimmzettel, auf welchen nach Vorstehendem die Namen von neun wählbaren Bürgern, von denen mindestens 2 ansässig und 3 unansässig sein müssen, zu verzeichnen sind, im Rathhause vor versammeltem Wahlausschuß **persönlich** abzugeben.

Die aufgestellte Liste der Stimmberechtigten und der Wählbaren liegt **vom 6. bis mit 20. November 1889** zur Einsicht an Rathsielle aus und es sind etwaige Widersprüche gegen dieselbe **bis spätestens zum 13. November 1889** schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Stadtrathe anzubringen.

E i b e n s t o c k, den 4. November 1889.

Der Stadtrath.

Löschner, Bürgermeister.

kl.

Die „bedingte Verurtheilung.“

Die in diesem Jahre versammelt gewesene „Internationale kriminalistische Vereinigung“ hat sich einstimmig für die allgemeine Einführung der sogenannten „bedingten Verurtheilung“ erklärt, welche inzwischen schon in Belgien zum Gesetz geworden ist und deren Einführung in Frankreich gleichfalls bevorsteht. Die öffentliche Meinung der gesammten zivilisirten Welt hat sich übereinstimmend für diese Idee ausgesprochen und es ist dabei nicht etwa allein die von der Humanität diktirte Rücksicht ausschlaggebend gewesen, sondern auch rein praktische Erwägungen lassen die „bedingte Verurtheilung“ als einen Fortschritt erkennen.

Man denke nur der überaus zahlreichen Fälle, in denen Unbesonnenheit, jugendlicher Leichtsin, augenblickliche Erregung zu einem Vergehen oder Verbrechen Anlaß geben, das der Strafrichter durch Verurtheilung des Thäters sühnen muß. Der letztere wandert auf kürzere oder längere Zeit ins Gefängniß, auf seinem ganzen ferneren Leben bleibt der Mangel haften und hindert in vielen Fällen das weitere Fortkommen, welcher Umstand häufig genug den Anlaß zu ferneren Verbrechen giebt.

Professor v. List in Marburg bringt nun folgenden, auf die deutschen Verhältnisse berechneten Gesetzesentwurf vor die Oeffentlichkeit, dessen erziehlische Wirkung sich aus seinem Inhalte deutlich ergibt:

§ 1. Bei jeder Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann das Gericht, wenn die Gefängnißstrafe nicht wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wurde, und der Verurtheilte bisher Freiheitsstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt hat, anordnen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe bis auf weiteres auszusetzen sei.

Die Vollstreckung der etwa neben der Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafen wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2. Die Aussetzung der Vollstreckung kann von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (Friedensbürgschaft).

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit, sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Wird die Bestellung der Sicherheit innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht nachgewiesen, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

§ 3. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Vollstreckung angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, kann nur mit den gegen das verurtheilende Erkenntniß gerichteten Rechtsmitteln und nach den für diese geltenden Grundsätzen angefochten werden.

§ 4. Die Vollstreckung der erkannten Strafe entfällt und die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Verurtheilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Der Eintritt dieser Folgen ist auf Antrag des Verurtheilten durch Beschluß des Gerichts auszusprechen.

§ 5. Wird der Verurtheilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so verfällt die bestellte Sicherheit der Staatskasse und die früher erkannte Strafe kommt neben der für die neue strafbare Handlung verurtheilten Strafe unverkürzt zur Vollstreckung.

Die Erhebung der Klage wegen der neubegangenen strafbaren Handlungen hemmt für die Dauer des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Frist.

§ 6. Wenn vor Ablauf der dreijährigen Frist die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor Rechtskraft des in § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, so finden die §§ 74 bis 78 St.-G.-B. Anwendung, und das die Strafe nach diesen Paragraphen bestimmende Gericht hat darüber zu beschließen, ob die Anordnung der Aussetzung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung hemmt den Ablauf der dreijährigen Frist für die Dauer des Verfahrens. Es verdient gewiß Beachtung, daß die „Nordd. Allgem. Ztg.“ den Gesetzesentwurf abbrückt und sich darüber sehr anerkennend ausspricht. Der Entwurf, so meint das genannte Blatt, bilde ein dankenswerthes Material und ihm sei daher die weitere Verbreitung zu wünschen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber den Besuch Kaiser Wilhelm's in Konstantinopel schreiben die

„Dr. N.“: Der Besuch unseres Kaisers beim Sultan liegt in seinem Anlaß und Zwecken für alle Welt offen da: das neue Reichsoberhaupt konnte seine Antrittsbesuche bei den mächtigsten Fürsten Europas nicht gerade am Goldenen Horn abschneiden. Er hätte damit, wenn auch wider Willen, der Deutung Raum verschafft, als streiche Deutschland die Türkei aus der Reihe der europäischen Staaten. Der Sultan empfängt die ihm erwiesene Höflichkeit mit besonderer Freude und hohem Stolze; sein persönliches Ansehen in der islamitischen Welt wird vermehrt und die Stellung des Osmanenreichs innerhalb des jetzigen Staatensystems gekräftigt. Es kann sich nicht darum handeln, die Türkei zum Eintritt in den Dreikönig zu gewinnen. Die Welt liest aus dem Besuch Konstantinopels einzig heraus, daß der deutsche Kaiser auch den Theil des Berliner Friedens, der von dem Fortbestand der Türkei handelt, nicht preisgeben will. Die Aufrechterhaltung des geltenden Rechts und des gegenwärtigen Besitzstandes in Europa ist eine der Lebensaufgaben des deutschen Kaisers und diesem Zwecke dient auch die Fahrt nach der Stadt des Konstantin. Das genügt zur Erklärung der Kaiserreise.

— Anlässlich der am Sonnabend stattgehabten Ankunft des Kaisers in Konstantinopel schreibt die „Nordd. Allgem. Ztg.“: Wie in den Reichen und in den Staaten des Nordens und des Südens, so wird Kaiser Wilhelm auch im Osten, im Mittelpunkt der muhamedanischen Welt, als Träger einer großen und segensreichen Kulturmission betrachtet, deren Aufgabe es ist, das Gefühl der Solidarität unter den Völkern für die Erhaltung und Befestigung des Friedens zu stärken und zu festigen und in diesem Sinne die Nationen, selbst verschiedener Welttheile, fest mit einander zu verkiten. Nicht Mißgunst und nicht Mißtrauen sind es, welche durch diesen Besuch gefäet werden, denn überall auf dem Erdenrund hat die Erkenntniß Eingang gefunden, daß der vorherrschende und bestimmende Grundzug der auswärtigen Politik Deutschlands die Förderung und die Gewährleistung der Segnungen des Friedens ist. Mit freudiger Genugthuung begleitet das Vaterland diese der Sache des Weltfriedens dienenden Fahrten unseres jugendfrischen, thatkräftigen Herrschers, die auch nicht der leise Schatten eines unlauteren Verdachtes zu trüben vermag. — Die „Köln. Ztg.“ führt aus, daß der Besuch des Kaisers Wilhelm den Sul-